

4.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 11.Dezember 1953

90/J

A n f r a g e

der Abg. K a n d u t s c h , K i n d l und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend Überprüfung der gesetzmässigen Zusammensetzung der Selbstver-  
waltung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte.

.-.-.-.-.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Steiermark hat am 31.März 1953 die Versicherungsvertreter und deren Stellvertreter in die Selbstverwaltungs-  
körper der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte  
entsandt.

Nachdem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz soll die Bildung der  
Selbstverwaltungskörper durch indirekte Wahl im Wege der öffentlich-recht-  
lichen Interessenvertretungen die Gewähr dafür bieten, dass die Verwaltung  
der Sozialversicherungsinstitute nach den Grundsätzen der Demokratie zustan-  
dekommt.

Diese Grundsätze wurden jedoch bei der oben erwähnten Entsendung miss-  
achtet. Der WdU-Fraktion in der Arbeiterkammer für Steiermark wurde trotz  
ihrer oftmaligen Bemühung keine Gelegenheit gegeben, ihre dem Ergebnis der  
Arbeiterkammerwahl vom Oktober 1949 entsprechenden Vorschläge zur Bildung  
der Selbstverwaltungskörper zu erstatten. Überdies erfolgte die Entsendung  
nicht durch Beschluss des Vorstandes der Arbeiterkammer, sondern durch das  
Kammerbüro bzw. durch den Präsidenten der Kammer.

Die WdU-Fraktion hat daraufhin gegen die Neukonstituierung der Selbst-  
verwaltungskörper der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse auf Grund dieser  
dem Gesetz nicht entsprechenden Entsendung mit Schreiben vom 5.Mai d.J.  
beim Amte der Steiermärkischen Landesregierung Einspruch erhoben. Eine Durch-  
schrift erging mit der Bitte um Einflussnahme an das Bundesministerium für  
soziale Verwaltung.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung lehnte am 21.5. eine Ent-  
scheidung unter dem Hinweis auf Unzuständigkeit ab. Die WdU-Fraktion hat  
sodann am 7.6. beim Ministerium für soziale Verwaltung gegen diese Entschlei-  
dung die Beschwerde eingebracht und die Konstituierung der Selbstverwaltungs-  
körper der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse angefochten. In dieser Ein-  
gabe wurde die Auffassung der Beschwerdeführer eingehend dargelegt und be-  
gründet.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Dezember 1953

Da inzwischen über sechs Monate vergangen sind und diese gesetzwidrige Art der Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper von Sozialversicherungsträgern auch in anderen Fällen vorliegen dürfte, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

A n f r a g e n

- 1.) Warum wurde die Eingabe der WdU-Fraktion an das Ministerium bisher nicht erledigt?
- 2.) Wer trägt die Verantwortung für die bis zur gesetzmässigen Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und eventuell anderer Sozialversicherungsinstitute von diesen gefasste Beschlüsse und getroffenen Entscheidungen, wenn diese als rechtsunwirksam angefochten werden?
- 3.) Was gedenkt der Herr Bundesminister zu unternehmen, um die demokratischen Grundsätze in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung zu verwirklichen und einen gesetzmässigen Zustand auf diesem Gebiet herzustellen?
- 4.) Ist der Herr Bundesminister bereit, einen Termin bekanntzugeben, bis wann eine Bereinigung dieses untragbaren und das demokratische Gefühl der Betroffenen verletz<sup>den</sup> / Zustandes erwartet werden kann?

.....